

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO): Anpassung ans Bundesrecht und an die aktuelle Gerichtspraxis

2024/733

vom 19. Februar 2025

1. Ausgangslage

Das kantonale Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO, SGS [221](#)) muss an das neue, per 1. Januar 2025 in Kraft getretene Bundesrecht angepasst werden. Mit der Revision der Schweizerischen Zivilprozessordnung, so heisst es, wurde «der Zugang der Rechtssuchenden zum Gericht erleichtert und damit die Rechtsdurchsetzung verbessert». Ausserdem wurden das Schlichtungsverfahren ausgebaut und das Familienverfahrensrecht verbessert.

Nebst den Änderungen, die sich aus der Revision des Bundesrechts ergeben, sollen im kantonalen Recht auch «punktuell Erkenntnisse aus der heutigen Gerichtspraxis aufgenommen» werden. Ziel sei ein «möglichst verständliches sowie der heutigen Praxis der Gerichte entsprechendes Einführungsgesetz».

Neu wird in Analogie zum Bundesrecht etwa der Begriff der «Schlichtungsbehörden» eingeführt, womit die einschlägige Gesetzesbestimmung «viel einfacher und kürzer formuliert» werden könne. Der Terminus umfasst die Friedensrichterinnen und -richter, die Schlichtungsstelle für Diskriminierungsstreitigkeiten im Erwerbsleben, die Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten sowie die Zivilkreisgerichtspräsidien bei Schlichtungsversuchen in familien-, erb- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten.

Eingefügt werden auch verschiedene neue Zuständigkeitsbestimmungen, für welche bisher eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage gefehlt habe. So soll beispielsweise die Dreierkammer des Zivilkreisgerichts ihre Entscheide in bestimmten, eng umrissenen Konstellationen neu im Zirkulationsverfahren treffen können. Damit können die Verfahren beschleunigt werden, so die Intention.

Gemäss der geltenden Praxis wurden weiter auch die Zuständigkeiten von Mietschlichtungsstelle und Friedensrichterinnen und -richtern bei Streitigkeiten zu bestimmten landwirtschaftlichen Grundstücken genauer abgegrenzt.

In miet- und arbeitsrechtlichen Verfahren schliesslich, in denen das summarische oder vereinfachte Verfahren zur Anwendung gelangt, sollen neben den Rechtsanwältinnen und -anwälten ausdrücklich auch beruflich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter zugelassen werden – beispielsweise Mitarbeitende von professionellen Liegenschaftsverwaltungen oder Gewerkschaftsvertretungen. Diese Anpassung erfolgt über einen Verweis im EG ZPO und eine entsprechende Änderung des Anwaltsgesetzes (SGS [178](#)). Explizit genannt sind nunmehr auch die fachlich qualifizierten juristischen Mitarbeitenden von Patienten- und Behindertenorganisationen in sozialversicherungsrechtlichen Fällen. (In steuerrechtlichen Verfahren gibt es eine vergleichbare Regelung bereits.) Diese Thematik habe allerdings bereits in der Erarbeitung der Vorlage zu «Uneinigkeit in Bezug auf die inhaltliche Konkretisierung der Regelung» geführt; mangels tragfähiger Lösungen auf Gesetzesstufe soll es weiterhin der Gerichtspraxis überlassen bleiben, zu konkretisieren, welche Qualifikationen für eine Vertretung genau erforderlich sind.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen. Die Geschäftsleitung des Landrats hat sie am 12. Dezember 2024 an die Justiz- und Sicherheitskommission überwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Vorlage an ihren Sitzungsterminen vom 16. Dezember 2024, 20. Januar und 3. Februar 2025 beraten – dies in Anwesenheit von Sicherheitsdirektorin Kathrin Schweizer und Angela Weirich, Generalsekretärin der Sicherheitsdirektion (SID). Pascal Steinemann, Leiter der Abteilung Rechtsetzung SID, und Eveline Getzmann Wüst, stv. Leiterin Abt. Rechtsetzung SID, haben die Vorlage vertreten. Die Kommission hat zudem Roland Hofmann, Kantonsgerichtspräsident und Präsident an der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts, und Giuseppe di Marco, Gerichtsschreiber an der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts, angehört.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission hat die Vorlage in ihrem materiellen Gehalt unverändert verabschiedet. Sie aber zu zwei Aspekten vertiefte Diskussionen geführt.

Dies betrifft einerseits die nicht-anwaltlichen Vertretungen. Deren Aufwertung in den Gesetzesrang war anfänglich stark bestritten. Es wurden Zweifel geäussert, ob die Interessen der Rechtssuchenden damit adäquat abgedeckt sind. Auch die Aufweichung des Anwaltsmonopols war ein Kritikpunkt. Die Formulierung schliesslich, wonach die Standesregeln der Anwaltschaft sinngemäss gelten, sei nicht tauglich, weil dies faktisch nicht durchsetzbar sei. So müssten die nicht-anwaltlichen Vertretungen nicht über eine Haftpflichtversicherung verfügen, welche für die Anwältinnen und Anwälte zur Entschädigung von Schäden aus einer fehlerhaften Prozessführung vorgeschrieben ist. Die Kommission liess sich in der Folge vertieft über diese Praxis informieren. Die zur Verfügung gestellten Grobrecherchen des Gerichts zeigten, dass diese Form der Vertretung nur bei einer insgesamt eher niedrigen Zahl von Fällen vorkommt¹ – und dies in den summarischen und vereinfachten Verfahren. Die Vertretung des Gerichts hatte auch betont, dass die Interessen der Parteien in den Klageverfahren durch Anwältinnen und Anwälte wahrgenommen würden. Bei nicht-anwaltlichen Vertretungen, die Zweifel an ihrer Qualifikation aufkommen lassen, werde dies entsprechend zum Ausdruck gebracht. Die Kommission nahm auch zur Kenntnis, dass eine Mehrzahl der Kantone solche Vertretungen zulässt, sodass der Kanton Basel-Landschaft im Falle einer Ablehnung eine Insellösung kreieren würde. Die Praxis ohne explizite Gesetzesgrundlage weiter zu führen, wäre andererseits auch nicht möglich, weil die einschlägige Rechtsprechung dies nicht zulässt. Eine exakte Definition für das Tätigkeitsfeld dieser Vertretungen (z. B. Streitwert) oder eine Auflistung der zugelassenen Organisationen wurden zwar erwogen, aus Gründen der Praktikabilität aber nicht weiter vertieft. Bilanzierend wollte die Kommission somit nicht in eine offensichtlich funktionierende Praxis eingreifen.

Zu Diskussionen Anlass gab auch die Aufteilung der Kompetenzen zwischen Mietschlichtungsstelle und Friedensrichterinnen/Friedensrichtern bei spezifischen Fragen des landwirtschaftlichen Pachtrechts, wie dies bereits praktiziert wird. Es wurde gefragt, ob die Abgrenzung bei 10 respektive 25 Aren je nach Kontext (Rebbau- bzw. landwirtschaftliche Grundstücke) sinnvoll sei bzw. ob diese Fälle nicht alle unbesehen des Flächenmasses vor die fachlich professionellere Mietschlichtungsstelle gebracht werden sollten. Auch wurden Zweifel an den Erfolgsaussichten der einschlägigen Verfahren vor den Friedensrichterinnen und -richtern deutlich. Mit Blick auf die angemahnten Ausbildungserfordernisse und -kosten seitens der Mietschlichtungsstelle vor einer Übernahme von

¹ Erstinstanzlich in rund 2 % aller Falleingänge, in rund 10 % aller arbeits-, miet- und pachtrechtlichen Fälle inkl. arbeitsrechtlichen Schlichtungen sowie in geschätzten 75 – 90 % bei Mietausweisungen.

solchen grösseren Fällen und das Ergebnis der Vernehmlassung hat die Kommission aber keine Anpassung vorgenommen.

Die Kommission nahm auch zur Kenntnis, dass die Zirkularverfahren angesichts der eng gesteckten Grenzen vom Gericht explizit nicht als Abbaumassnahme gesehen werden.

Geändert hat die Kommission lediglich die Klausel zum Inkrafttreten – der Regierungsrat soll dieses festlegen, zumal das in der Vorlage vorgesehene Datum vom 1. April 2025 faktisch nicht einzuhalten ist (Referendumsfrist etc.).

3. Antrag an den Landrat

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 11:0 Stimmen ohne Enthaltungen, gemäss dem beiliegenden Landratsbeschluss zu beschliessen.

19.02.2025 / gs

Justiz- und Sicherheitskommission

Dominique Erhart, Präsident

Beilagen

- Landratsbeschluss (Entwurf)
- Revision Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (von der Kommission redaktionell angepasste und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

Landratsbeschluss

betreffend Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO): Anpassung ans Bundesrecht und an die aktuelle Gerichtspraxis

vom Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) wird gemäss Beilage teilrevidiert.
2. Die Teilrevision unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b und § 31 Abs. 1 Bst. c der Kantonsverfassung.

Liestal, Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 221, Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 23. September 2010 (Stand 1. Januar 2019), wird wie folgt geändert:

Titel nach Titel 2 (geändert)

2.1 Schlichtungsbehörden

§ 2 Abs. 1

Schlichtungsbehörden (Überschrift geändert)

¹ Zuständig für Schlichtungsversuche sind:

- c. *Aufgehoben.*
- d. **(geändert)** die Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten bei Streitigkeiten:
 - 1. **(neu)** aus Miete von unbeweglichen Sachen;
 - 2. **(neu)** aus Pacht betreffend Rebgrundstücke unter 10 Aren;
 - 3. **(neu)** aus Pacht betreffend landwirtschaftliche Grundstücke ohne Gebäude und unter 25 Aren;
- e. **(geändert)** die Zivilkreisgerichtspräsidien bei familien-, erb- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten.

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Zivilkreisgerichtspräsidium (Überschrift geändert)

¹ Das zuständige Zivilkreisgerichtspräsidium beurteilt alle Fälle, für die das vereinfachte oder das summarische Verfahren zur Anwendung gelangt. Vorbehalten bleiben:

- a. **(neu)** vereinfachte oder summarische Verfahren, die vom Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz zu beurteilen sind;

- b. **(neu)** Vollstreckungen gemäss Art. 335 ff. ZPO¹⁾ von Entscheiden, die in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz fallen;
- c. **(neu)** vereinfachte Verfahren, die von der Dreierkammer des zuständigen Zivilkreisgerichts zu beurteilen sind:
 - 1. bei strittiger Scheidungsfolge gemäss Art. 288 Abs. 2 ZPO²⁾;
 - 2. bei nicht feststehendem Scheidungsgrund oder ausgebliebener Einigung gemäss Art. 291 Abs. 3 ZPO³⁾;
 - 3. für streitige Änderungsverfahren gemäss Art. 284 Abs. 3 ZPO⁴⁾.

² Das zuständige Zivilkreisgerichtspräsidium beurteilt auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung:

- a. **(neu)** die Scheidung;
- b. **(neu)** die Trennung;
- c. **(neu)** die Abänderung und die Ergänzung eines Entscheids betreffend Scheidung und Trennung.

³ Im Verfahren vor dem Zivilkreisgericht entscheidet das zuständige Zivilkreisgerichtspräsidium über die Wiederherstellung.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

Dreierkammer des Zivilkreisgerichts (Überschrift geändert)

¹ Die Dreierkammer des zuständigen Zivilkreisgerichts beurteilt alle Fälle, die nicht in die Zuständigkeit des Zivilkreisgerichtspräsidiums oder in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz fallen.

³ Die Dreierkammer des Zivilkreisgerichts kann ihren Entscheid im Zirkulationsverfahren treffen:

- a. bei versäumter Klageantwort gemäss Art. 223 Abs. 2 ZPO⁵⁾;
- b. wenn die Parteien auf eine Hauptverhandlung verzichten gemäss Art. 233 ZPO⁶⁾.

§ 5 Abs. 1

¹ Das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts beurteilt:

- b. **(geändert)** Beschwerden gegen Entscheide der Präsidien der Zivilkreisgerichte und der Schlichtungsbehörden;

1) SR 272

2) SR 272

3) SR 272

4) SR 272

5) SR 272

6) SR 272

- c. **(geändert)** Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit des Kantongerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz fallen, in denen das summarische oder das vereinfachte Verfahren zur Anwendung gelangt;
- d. **(geändert)** die Wiederherstellung im Verfahren vor Kantonsgericht;
- e. **(neu)** Vollstreckungen von Entscheiden gemäss Art. 335 ff. ZPO⁷⁾, die in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz fallen.

§ 6 Abs. 1, Abs. 4 (neu)

¹ Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts beurteilt:

c^{bis}. **(neu)** Berufungen gegen Entscheide der Schlichtungsbehörden;

⁴ Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts kann ihre Entscheide im Zirkulationsverfahren treffen.

§ 7 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Die Schlichtungsbehörden sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Prozessleitung zuständig.

⁴ Das Präsidium des mit einem Fall befassten Gerichts ist zuständig für die Abschreibung eines Verfahrens bei Beendigung ohne Sachentscheid sowie für Nichteintretensentscheide bei offensichtlichem Fehlen einer Prozessvoraussetzung.

§ 7a (neu)

Parteivertretung

¹ Die Parteivertretung richtet sich nach § 4 Abs. 1 Anwaltsgesetz⁸⁾.

Titel nach § 7a (geändert)

4 Vollzug von vollstreckbaren Entscheiden und öffentlichen Urkunden

§ 8 Abs. 1 (geändert)

Vollzug von vollstreckbaren Entscheiden und öffentlichen Urkunden (Überschrift geändert)

¹ Die Vollzugsbehörde Zivil- und Verwaltungsrecht ist zuständig für die Vollstreckung von Entscheiden und öffentlichen Urkunden.

7) SR 272

8) SGS 178

II.

Der Erlass SGS 178, Anwaltsgesetz Basel-Landschaft vom 25. Oktober 2001 (Stand 1. Januar 2013), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Zur berufsmässigen Vertretung vor den Gerichten des Kantons Basel-Landschaft ist befugt:

- a. **(neu)** wer im Anwaltsregister eingetragen ist, wobei die §§ 31–33 dieses Gesetzes vorbehalten bleiben;
- b. **(neu)** gestützt auf Art. 68 Abs. 2 ZPO⁹⁾ in summarischen und vereinfachten Verfahren sowie in anschliessenden Rechtsmittelverfahren:
 1. qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter einer Mieter- oder Vermieterorganisation oder einer Liegenschaftsverwaltung in mietrechtlichen Verfahren;
 2. qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation in arbeitsrechtlichen Verfahren;
- c. **(neu)** qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter von Patienten- und Behindertenorganisationen in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren;
- d. **(neu)** wer handlungsfähig ist in Verfahren in Steuersachen vor dem Steuer- und Enteignungsgericht und in anschliessenden Rechtsmittelverfahren.

³ Für die berufsmässige Vertretung gelten die für die Anwältinnen und Anwälte anwendbaren Berufsregeln sinngemäss.

§ 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Inhalt des Anwaltsregisters richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA)¹⁰⁾.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

9) SR 272

10) SR 935.61

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Hartmann

die Landschreiberin: Heer Dietrich